

Aufruf an alle freien Lehrkräfte: Krankenkassen mit Widersprüchen überfluten!

Andreas Müller hat bereits eine Online Petition zum Thema ungerechte Mindestbeiträge gestartet und war in Medienberichten zu sehen. Nun ruft er dazu auf, Krankenkassen mit Widerspruchsbescheiden zu konfrontieren.

„Sie haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen den Beitragsbescheid Ihrer Krankenkasse schriftlich Widerspruch einzulegen. Dazu rate ich dringend allen, deren Einkommen unter der Mindestbemessungsgrenze liegt. Ich habe das heute Morgen persönlich getan.

Sollte die Antwort der Krankenkasse nicht in meinem Sinne sein (und davon ist auszugehen), werde ich Klage gegen den Widerspruchsbescheid beim Sozialgericht einreichen. Für die Einreichung der Klage gilt ebenfalls eine Frist von einem Monat. Die Klage beim Sozialgericht ist [für Versicherte] kostenlos und auch ohne Anwalt möglich.

Des Weiteren habe ich heute einen Antrag auf Ermäßigung meiner Beiträge bei der Krankenkasse gestellt, da ich nun die Voraussetzungen erfülle. In keinem meiner bisherigen Beitragsbescheide hat mich meine Krankenkasse explizit darauf hingewiesen, dass eine Ermäßigung der Beiträge möglich ist.“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen den o.g. Bescheid Widerspruch ein.

Bitte berechnen Sie die Beiträge nach meinen tatsächlichen Einkünften aus der selbstständigen Tätigkeit und nicht nach der Mindesteinnahmegrenze.

Zudem fehlt in dem Bescheid der Hinweis, dass die Möglichkeit besteht die Beiträge auf Antrag senken zu können. Den entsprechenden Antrag stelle ich hiermit. Ihnen liegt der letzte aktuelle Beitragsbescheid vor, aus dem Sie ersehen können wie gering mein Einkommen aus der selbstständigen Tätigkeit ist.

Es ist meiner Meinung nach nicht gerechtfertigt und eine Ungleichbehandlung, dass ich als Selbstständiger mit einem so geringen Einkommen so einen hohen Beitrag zahlen soll. Bei einem Angestellten, der den Mindestlohn erhält zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen weniger als ich.

Bitte prüfen Sie mein Anliegen und informieren mich schnellstmöglich.

Freundliche Grüße

Andreas Müller

→ [Zum ganzen Aufruf von Andreas Müller](#)

→ [Informationen über den Rechtsweg beim Sozialgericht](#)

Vor der Bundestagswahl [haben alle Parteien angegeben](#), sie wollen die hohe Mindestbemessungsgrenze für Selbstständige auf 450 Euro senken oder anderweitig überprüfen. Das Bündnis DaF/DaZ-Lehrkräfte und Kreidefresser werden dafür sorgen, dass sich die Parteien an diese Versprechen erinnern.

Zur besseren Vernetzung von Protestaktionen und zur gegenseitigen Unterstützung freuen wir uns, wenn sich alle, die einen Widerspruch stellen, bei uns melden:

lb.sprachenzentren@gmail.com

Für Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Angaben kann keine Gewähr übernommen werden.

Infoblatt: Selbstständige in der gesetzlichen Krankenkasse

Nicht alle Selbstständige verdienen gut, die Gruppe der Selbstständigen mit geringem Einkommen wächst. Das liegt auch daran, dass ein/e Selbstständige heutzutage nicht mehr unbedingt Unternehmer/in mit einem eigenen Betrieb und eigenen Angestellten ist, sondern möglicherweise nur als Solo-Selbstständige/r eigene Dienstleistungen verkauft. Trotzdem gehen gesetzliche Krankenkassen immer noch davon aus, Selbstständige würden mindestens 2283,75 € (2018) brutto verdienen und berechnen von dieser „Mindestbemessungsgrenze“ den Beitrag. Bei gering verdienenden Selbstständigen führt dies zu exorbitanten Beiträgen, die in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Einkommen stehen. Zudem unterstellt diese Regelung, dass Selbstständige nie in Teilzeit gehen.

Wie hoch sind die Mindestbeiträge in der gesetzlichen Krankenkasse?

In der Kranken- und Pflegeversicherung zahlen Selbstständige die kompletten Sozialabgaben allein. Bei der regulären Mindestbemessungsgrenze im Jahr 2018 von 2283,75 €/monatlich sind das dann ca. 400 – 420 € pro Monat. Die genaue Höhe ist abhängig von drei Dingen:

1. der jeweiligen Krankenversicherung
2. ob man Krankengeld ab dem 42. Krankheitstag mitversichern will und
3. ob man Kinder hat oder nicht.

Möglichkeiten zur Beitragsreduzierung

Wer weniger als 2283,75 € pro Monat verdient, kann unter bestimmten Bedingungen den Krankenkassenbeitrag reduzieren. Die ermäßigte, allerunterste Bemessungsgrenze beträgt in im Jahr 2018 1522,50 € pro Monat. Der ermäßigte Krankenkassenbeitrag liegt dann bei ca. 266 – 280 € pro Monat. Die Krankenkassen prüfen die Reduzierung anhand der Einkünfte im Steuerbescheid, das sind die Honorare minus Betriebsausgaben. Bei den reduzierten Beiträgen, die es schon seit Jahren gibt, ändert sich im Moment nichts.

Zur Beitragreduzierung muss man aber **aktiv** einen Antrag auf Ermäßigung stellen. Die meisten gesetzlichen Krankenkassen informieren zwar auf ihrer Homepage über Beitragsermäßigungen, aber weisen die Versicherten nicht automatisch darauf hin (z.B. [Techniker-Krankenkasse](#)). Bei anderen Krankenkassen läuft die Beitragsreduzierung unter verschiedenen Bezeichnungen, z.B.: „Beitragsermäßigung bei geringen Einnahmen“, „Beitragsbemessung für einkommensschwache Selbstständige“, „Härtefallregelung“, „soziale Härte“ u.ä.

Es gibt **keine** Reduzierung,

- wenn der/die Lebenspartner/in deutlich mehr als 2283,75 € verdient
- wenn man Zins- oder Mieteinnahmen hat.

Alle gesetzlichen Krankenkassen sind übrigens per Gesetz verpflichtet, bei Einkommen unter 2283,75 € unter den genannten Bedingungen den Beitrag zu senken.

Rückwirkende Beitragsberechnung

Beiträge werden ab 01.01.2018 nur vorläufig festgesetzt und nach Vorlage des Steuerbescheids rückwirkend gemäß der tatsächlichen Einnahmen nachberechnet. Man bezahlt zuerst anhand eines vorläufigen Bescheides, im nächsten Steuerjahr wird aber genau abgerechnet, und man muss entweder nachzahlen oder bekommt Geld zurück. Das funktioniert so wie bei den Steuern oder auch der Stromrechnung. Daher sollten Lehrkräfte ab sofort noch mehr als sonst darauf achten, dass sie Rücklagen bilden.

→ [Genauere Informationen](#)

Für Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Angaben kann keine Gewähr übernommen werden.